

### § 16 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- 4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

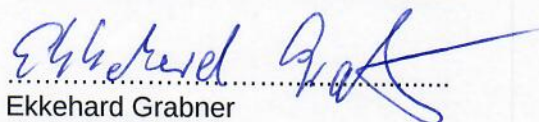
### § 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- 2) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL), der es bis zur Gründung eines neuen gleichartigen Vereins zu verwalten hat. Die Dauer der Treuhandenschaft beschränkt sich auf fünf Jahre. Danach ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu verwenden.
- 5) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der erste und der zweite Vorstand, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

Die Geschäftsordnungen und Datenschutzerklärung sind kein Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Ludwigsburg-Hoheneck, 08. Mai 2024



Ekkehard Grabner  
1. Vorstand



Markus Kozelsky  
2. Vorstand

Geschäfts-, Finanz- und Wahlordnung  
Wein-, Obst- und Gartenbauverein Hoheneck e.V.

### § 3 Aufwandsentschädigung Beirat

Die Aufwandsentschädigung ist in der Satzung in § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit grundsätzlich geregelt. Im Wesentlichen unter Absatz 4 bis 6.

### § 4 Ausgaben für Sonderanschaffungen Inventar

Sonderanschaffungen über 250,00 € müssen durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

### § 5 Wahlen

Eine Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand wird nach folgendem Schema gewählt:

- Jahr 1: 1. Vorstand
- Jahr 2: 2. Vorstand und Vorstand Wirtschaftsausschuss
- Jahr 3: Kassenvorstand und Vorstand Blumenschmuck
- Jahr 4: Schriftführer/in und Wasserwart

Beiräte werden im 2- Jahresrhythmus so gewählt, dass annähernd 50% der Beiräte neu zu wählen sind.

Sollte ein Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, muss die neue Besetzung des Ehrenamtes in dieses Schema gewählt werden. Das heißt, in diesem Falle ist einmalig eine kürzere Wahlperiode anzuwenden.

Die Kassenprüfer sind jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

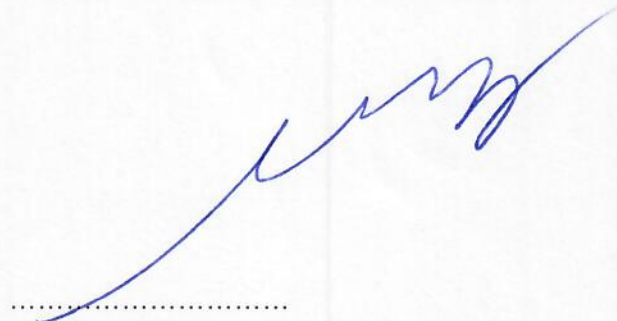
Diese Geschäfts-, Finanz- und Wahlordnung ist kein Bestandteil der Satzung und tritt mit der Eintragung der Satzung Neufassung 08.05.2024 beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Änderungen an der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ludwigsburg-Hoheneck, 08. Mai 2024



Ekkehard Grabner  
1. Vorstand



Markus Kozelsky  
2. Vorstand

Geschäftsordnung Nutzwasserversorgungsanlage  
Wein-, Obst- und Gartenbauverein Hoheneck e.V.

**§ 4 Erweiterung der Nutzwasserversorgungsanlage**

- 1) Jeder neue Teilnehmer entrichtet eine einmalige Gebühr von 150,00 €, unabhängig davon ob der Wasseranschluss schon besteht und/oder von einem vorherigen Teilnehmer schon genutzt wurde.
- 2) Die Kosten für die Erweiterung der Nutzwasserversorgungsanlage bis an die Grundstücksgrenze tragen der Teilnehmer und der Verein. Die Kosten an den Teilnehmer werden wie folgt berechnet:
  - a) Eine einmalige Grundgebühr von 150,00 €.
  - b) Einen einmaligen Betrag von 350,00 € für die Materialkosten.
  - c) Bei Bedarf von Großmaschinen, Gerätschaften und sonstigem Werkzeug z.B. für die Grabarbeiten zum Verlegen der Leitungen, kann der Teilnehmer ein Preisangebot beim Vorstand einholen oder sich selbständig um die Einholung eines Angebots bemühen. Der Teilnehmer trägt die entstehenden Unkosten für die Durchführung der Arbeiten und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung, wenn zu einem späteren Zeitpunkt an diese neu verlegte Wasserleitung weitere Teilnehmer angeschlossen werden.
  - d) Die Kosten für Verlegearbeiten auf dem privaten Grundstück trägt ausschließlich der Teilnehmer.
- 3) Die Erweiterung der Nutzwasserversorgungsanlage bis zum Anschluss der Wasseruhr des neuen Teilnehmers untersteht der Aufsicht, Planung und Verantwortung des Vereins.
- 4) Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine Erweiterung der Nutzwasserversorgungsanlage über bzw. auf ihrem Grundstück zuzulassen.

Die Geschäftsordnung Nutzwasserversorgungsanlage ist kein Bestandteil der Satzung und tritt mit der Eintragung der Satzung Neufassung 08.05.2024 beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Änderungen an der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ludwigsburg-Hoheneck, 08. Mai 2024



Ekkehard Grabner  
1. Vorstand



Markus Kozelsky  
2. Vorstand